

Dr. Beat Rudin
Advokat, Lehrbeauftragter an der Universität Basel

Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz Wegleitung

erstellt im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen
Amthausgasse 3, Postfach 444, 3000 Bern 7

Basel, 15. März 2006

Dr. Beat Rudin
Advokat, Lehrbeauftragter an der Universität Basel
c/o Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit
Kirschgartenstrasse 7, Postfach, CH-4010 Basel
Tel. +41 (61) 270 1770, Fax +41 (61) 270 1771
e-Mail beat.rudin@privacy-security.ch oder beat.rudin@unibas.ch

Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz Wegleitung

Übersicht

Teil 1	Checkliste (6 Seiten)	S. 4
Teil 2	Erläuterungen zur Checkliste (13 Seiten)	S. 10
Teil 3	Anhang zu den Erläuterungen der Checkliste (betreffend Gewährleistung der völligen Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans: institutionell und personell) (2 Seiten)	S. 23

Abkürzungen und Links

DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235 1 http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_1.html
revidiertes DSG	Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) Botschaft vom 19. Februar 2003, in; BBl 2003 2101 ff. http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/2101.pdf Stand der parlamentarischen Beratung am 15. März 2006: Nationalrat: Beratung vom 6. Oktober 2005, AB 2005 N 1436 ff., http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4709/208233/d_n_4709_208233_208237.htm Ständerat: Beratung vom 14. Dezember 2005, AB 2005 S 1152 ff. http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4710/213068/d_s_4710_213068_213203.htm Nationalrat: Beratung (Differenzbereinigung) vom 9. März 2006, AB 2006 N ■ ff. [noch nicht formatiert] : http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4711/216273/d_n_4711_216273_216365.htm
ER-Konv 108	Übereinkommen (des Europarates) vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) (Europarats-Konvention 108), SR 0.235.1 http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_235_1.html http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=108&CM=8&DF=23/02/2006&CL=GER

ZP zur ER-Konv 108

Zusatzprotokoll (des Europarates) vom 8. November 2001 zum Übereinkommen (des Europarates vom 28. Januar 1981) zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung (SEV Nr. 181) (Zusatzprotokoll zur Europarats-Konvention 108), abgedruckt in: BBI 2003 2167 ff.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/2167.pdf>

<http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=181&CM=8&DF=09/12/2005&CL=GER>

EU-DSRL

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-Datenschutzrichtlinie), Amtsblatt Nr. L 281 vom 23/11/1995 S. 0031-0050

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995L0046:DE:HTML>

Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz

Wegleitung: Checkliste

	Thema	Umschreibung	erfüllt/nicht erfüllt	Handlungsbedarf	Erläuterungen
1	Rechtsform: Gesetz				
1	Rechtsform	Besteht im Kanton eine (formell-)gesetzliche Regelung zum Datenschutz?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ gesetzliche Regelung schaffen, welche die folgenden inhaltlichen Anforderungen (Ziff. 2-7) erfüllt	1
2	Geltungsbereich des Gesetzes				
2.1	Geltungsbereich	Gilt diese gesetzliche Regelung für alle Datenbearbeitungen durch kantonale und kommunale Organe mit höchstens den folgenden Ausnahmen (Ziff. 2.2-2.5):	<input type="checkbox"/> erfüllt (= <i>Geltungsbereich so umschrieben sowie Ziff. 2.2–2.5 alle erfüllt und keine weiteren Ausnahmen vorgesehen</i>) <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= <i>Geltungsbereich nicht so umschrieben oder nicht alle Ziff. 2.2–2.5 erfüllt oder weiteren Ausnahmen vorgesehen</i>)	→ Geltungsbereich entsprechend regeln	2.1
2.2	Ausnahmen vom Geltungsbereich	Ausnahme für privatrechtlich handelnde öffentliche Organe	<input type="checkbox"/> erfüllt (= <i>Ausnahme nicht weiter gehend umschrieben</i>) <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= <i>Ausnahme weiter gehend umschrieben</i>)	→ Ausnahme beschränken	2.2
2.3		Ausnahme für hängige Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege	<input type="checkbox"/> erfüllt (= <i>Ausnahme nicht weiter gehend umschrieben</i>) <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= <i>Ausnahme weiter gehend umschrieben</i>)	→ Ausnahme beschränken	2.3
2.4		Ausnahme für hängige Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (nicht aber: in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren und verwaltungsinternen Rekursverfahren)	<input type="checkbox"/> erfüllt (= <i>Ausnahme nicht weiter gehend umschrieben</i>) <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= <i>Ausnahme weiter gehend umschrieben</i>)	→ Ausnahme beschränken	2.4
2.5		Ausnahme für höchstpersönliche Arbeitsmittel (Agenda, Kontakte)	<input type="checkbox"/> erfüllt (= <i>Ausnahme nicht weiter gehend umschrieben</i>) <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= <i>Ausnahme weiter gehend umschrieben</i>)	→ Ausnahme beschränken	2.5

	Thema	Umschreibung	erfüllt/nicht erfüllt	Handlungsbedarf	Erläuterungen
3	Grundsätze des Bearbeitens				
3.1	Rechtmässigkeit	Ist im Gesetz festgelegt, dass jedes Bearbeiten von Personendaten rechtmässig sein muss?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	3.1
3.2	Treu und Glauben	Ist im Gesetz festgelegt, dass jedes Bearbeiten von Personendaten nach Treu und Glauben zu erfolgen hat?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	3.2
3.3	Zweckbindung	Ist im Gesetz festgelegt, dass bei jedem Bearbeiten von Personendaten die Zweckbindung beachtet werden muss?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	3.3
3.4	Verhältnismässigkeit	Ist im Gesetz festgelegt, dass jedes Bearbeiten von Personendaten verhältnismässig sein muss? (inkl. zeitliche Begrenzung der Aufbewahrung)	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	3.4
3.5	Richtigkeit (und Vollständigkeit)	Ist im Gesetz festgelegt, dass die Personendaten richtig (und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig) sein müssen?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	3.5
3.6	Datensicherheit (Informationssicherheit)	Ist im Gesetz festgelegt, dass Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen sind?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ Detailregelung auf Verordnungsstufe → einfügen ins Gesetz sowie Detailregelung auf Verordnungsstufe	3.6
3.7	Geeigneter Schutz für besonders schützenswerte Daten	Ist im Gesetz festgelegt, dass für besonders schützenswerte (besondere, sensitive) Personendaten ein geeigneter Schutz gewährleistet ist?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ prüfen, auf welche Art der besondere Schutz gewährleistet werden soll	3.7
	(Begriffsbestimmung)	Voraussetzung: Ist im Gesetz der Begriff der besonders schützenswerten (besonderen, sensitiven) Daten definiert?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ Begriffsdefinition ins Gesetz aufnehmen	
4	Rechte der betroffenen Personen				
4.1	Transparenz über Datenbearbeitungen/ Datensammlungen	Ist im Gesetz für Transparenz über Datenbearbeitungen/ Datensammlungen gesorgt im Sinne der in den Erläuterungen beschriebenen Varianten?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ evtl. Detailregelung auf Verordnungsstufe → eine der Varianten einfügen ins Gesetz	4.1
4.2	Recht auf Auskunft, ob und welche Daten über einen bearbeitet werden	Ist im Gesetz festgelegt, dass jede Person das Recht hat, Auskunft zu erhalten, ob und wenn ja, welche Daten über sie von einem öffentlichen Organ in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ evtl. Detailregelung auf Verordnungsstufe (z.B. Identifizierungspflicht der gesuchstellenden Person) → einfügen ins Gesetz	4.2
4.3	(Kosten)	Ist im Gesetz festgelegt, dass die Auskunft kostenlos (mindestens bei Vollzug von Bundesrecht), mindestens aber ohne «übermässige Kosten» (also nicht bei normalem Aufwand wie für das Hervorsuchen des Dossiers, einfaches Kopieren usw.) zu erteilen ist?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ evtl. Detailregelung auf Verordnungsstufe (z.B. Ausnahmen von der Kostenlosigkeit, falls im Gesetz vorbehalten) → einfügen ins Gesetz	4.3

	Thema	Umschreibung	erfüllt/nicht erfüllt	Handlungsbedarf	Erläuterungen
4.4	Ausnahmen vom Recht auf Auskunft	Ist im Gesetz festgelegt, dass die Auskunft höchstens eingeschränkt (verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben) werden darf, wenn es ein Gesetz vorsieht oder wenn es erforderlich ist zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutz überwiegender privater Interessen Dritter oder zum Schutz der betroffenen Person?	<input type="checkbox"/> erfüllt (= keine weiter gehenden Ausnahmen vorgesehen) <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= weiter gehende Ausnahmen vorgesehen)	→ Ausnahmen beschränken	4.4
4.5	Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten	Ist im Gesetz festgelegt, dass die betroffenen Person verlangen kann, dass unrichtige Daten berichtigt werden?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	4.5
	(Beweislast)	Ist im Gesetz festgelegt, dass das öffentliche Organ die Beweislast für die Richtigkeit der Daten zu tragen hat?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	
	(Unmöglichkeit des Beweises)	Ist im Gesetz festgelegt, dass dort, wo von der Natur der Daten her (z.B. bei Werturteilen) weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden können, die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerkes (einer Gegendarstellung) verlangen kann?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	
4.6	Anspruch auf Unerlassung, Beseitigung und Feststellung	Ist im Gesetz festgelegt, dass die betroffene Person bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses vom verantwortlichen Organ die Unterlassung einer widerrechtlichen Datenbearbeitung (z.B. durch Löschung, Sperre der Bekanntgabe), die Beseitigung der Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung (z.B. durch Mitteilung an Dateneempfänger, Veröffentlichung, Schadenersatz, Genugtuung) und die Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung verlangen kann?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	4.6
4.7	Anspruch auf Sperrung	Ist im Gesetz festgelegt, dass die betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, vom verantwortlichen Organ verlangen kann, dass sie (es) die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	4.7 und 4.8
5	Spezielle Regelungen				
5.1	Automatisierte Einzelentscheidungen	(Ist im Gesetz eine Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen im Sinne des Art. 7b des revidierten DSG [ist noch Gegenstand der parlamentarischen Differenzbereinigung] festgelegt?)		(Differenzbereinigung abwarten)	5.1
5.2	Vorabkontrolle	Ist im Gesetz festgelegt, dass für Bearbeitungen von Personendaten, die (aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten) besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich bringen können, vor ihrem Beginn durch das Kontrollorgan geprüft werden müssen?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	5.2

	Thema	Umschreibung	erfüllt/nicht erfüllt	Handlungsbedarf	Erläuterungen
5.3	Regeln für das Bearbeiten von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken	Ist im Gesetz festgehalten, dass die Personendaten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken (Statistik, Planung, Forschung) bearbeitet werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass sie anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens zulässt, und die Resultate nur so veröffentlicht werden, dass es unmöglich ist, auf die betroffenen Personen zurück zu schliessen?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	5.3
5.4	Register der Datenbearbeitungen / Datensammlungen	Ist im Gesetz festgelegt, dass alle Datensammlungen der öffentlichen Organe in einem zentralen öffentlichen Register oder in einem von mehreren dezentralen öffentlichen Registern angemeldet werden müssen (samt Angaben minimal über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und Herkunft der bearbeiteten Personendaten sowie die an der Datensammlung beteiligten Stellen und die regelmässigen Dateneempfänger)?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ evtl. Detailregelung auf Verordnungsstufe → einfügen ins Gesetz	5.4
5.5	Grenzüberschreitender Datenverkehr	Ist im Gesetz festgeschrieben, dass eine Datenbekanntgabe ins Ausland nur unter den Voraussetzungen, wie sie Art. 2 ZP zur ER-Konv 108 (und Art. 6 des revidierten DSG) umschreibt, zulässig ist?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	5.5
6	Rechtsbehelfe, Haftung, Sanktionen				
6.1	Rechtsbehelfe (Rechtsweggarantie)	Ist in einem Gesetz festgelegt, dass die von einer Bearbeitung von Personendaten betroffenen Personen bei einer dadurch erfolgenden Verletzung ihrer Rechte mit einem Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz gelangen können?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ entsprechende gesetzliche Regelung schaffen	6.1
6.2	Haftung	Ist in einem Gesetz festgelegt, dass jede Person, der wegen einer widerrechtlichen Bearbeitung ihrer Personendaten ein Schaden entsteht, Anspruch auf Schadenersatz hat?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	6.2
6.3	Sanktionen	Sind im Gesetz Sanktionen festgelegt, die bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz anzuwenden sind?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ entsprechende Sanktionen in ein Gesetz einfügen	6.3
7	Kontrollorgan				
7.1	Kontrollorgan (Datenschutzbeauftragte(r))	Ist im Gesetz festgelegt, dass ein Kontrollorgan (mit den Aufgaben nach Ziff. 7.2, den Befugnissen nach Ziff. 7.3, den Pflichten nach Ziff. 7.4, einer Sicherstellung der Unabhängigkeit nach Ziff. 7.5-7.6 und der Wirksamkeit der Kontrolle nach Ziff. 7.7) zu schaffen ist?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ einfügen ins Gesetz	7.1
7.2	Aufgaben	Ist im Gesetz festgelegt, dass das Kontrollorgan (der/die Datenschutzbeauftragte) mindestens die folgenden Aufgaben zu erfüllen hat:	<input type="checkbox"/> erfüllt (= wenn alle Ziff. 7.2a-7.2c erfüllt sind) <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= wenn nicht alle Ziff. 7.2a-7.2c erfüllt sind)	→ fehlende Aufgabe(n) ins Gesetz einfügen	7.2

	Thema	Umschreibung	erfüllt/nicht erfüllt	Handlungsbedarf	Erläuterungen
7.2a	(Kontrolle)	Kontrolle	<input type="checkbox"/> erfüllt		7.2a
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	
7.2b	(Beratung)	Beratung (insb. in der Rechtsetzung)	<input type="checkbox"/> erfüllt		7.2b
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	
7.2c	(evtl. weitere)	Evtl. weitere Aufgaben, z.B. Vermittlung zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen, aber keine, welche zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Kontrolle führen können	<input type="checkbox"/> erfüllt (= wenn keine oder mindestens keine die Unabhängigkeit gefährdende weiteren Aufträge erteilt werden)		7.2c
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= wenn die Unabhängigkeit gefährdende weitere Aufträge erteilt werden)	→ die Unabhängigkeit gefährdende weitere Aufträge aus dem Gesetz streichen	
7.3	Befugnisse	Ist im Gesetz festgelegt, dass das Kontrollorgan (der/die Datenschutzbeauftragte) mindestens die folgenden Befugnisse besitzt:	<input type="checkbox"/> erfüllt (= wenn alle Ziff. 7.3a-7.3c erfüllt sind)		7.3
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= wenn nicht alle Ziff. 7.3a-7.3c erfüllt sind)	→ fehlende Befugnis(se) ins Gesetz einfügen	
7.3a	(Untersuchung)	Umfassende Untersuchungsbefugnisse: die Befugnis, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Ermittlungen durchzuführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einzuholen, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, Besichtigungen durchzuführen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen	<input type="checkbox"/> erfüllt		7.3a
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	
7.3b	(Einwirkung)	Wirksame Einwirkungsbefugnisse: wie die Befugnis zur Vorabkontrolle (oben Ziffer 5.2) inkl. zur geeigneten Veröffentlichung der Stellungnahmen, zur Anordnung der Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder des vorläufigen oder endgültigen Verbots einer Datenbearbeitung, zur Verwarnung oder Ermahnung der Verantwortlichen oder die Befassung des Parlaments oder anderer politischen Institutionen	<input type="checkbox"/> erfüllt		7.3b
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	
7.3c	(Klage, Anzeige)	Klage-/Anzeigebefugnis: das Recht, bei gerichtlichen Instanzen Klage zu erheben oder eine Anzeige einzureichen bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz	<input type="checkbox"/> erfüllt		7.3c
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	
7.4	Pflichten	Sind im Gesetz die folgenden Pflichten des Kontrollorgans (des/der Datenschutzbeauftragten) ausdrücklich festgelegt?	<input type="checkbox"/> erfüllt (= wenn alle Ziff. 7.4a-7.4d erfüllt sind)		7.4
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= wenn nicht alle Ziff. 7.4a-7.4d erfüllt sind)	→ fehlende Pflicht(en) ins Gesetz einfügen	
7.4a	(Behandlung von Eingaben)	Behandlung von Eingaben: die Pflicht, Beschwerden von Personen in Bezug auf den Schutz ihrer Rechte und grundlegenden Freiheiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten anzuhören und zu behandeln	<input type="checkbox"/> erfüllt		7.4a
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	

	Thema	Umschreibung	erfüllt/nicht erfüllt	Handlungsbedarf	Erläuterungen
7.4b	(Amtshilfe)	Amtshilfe: Pflicht, zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen (Datenschutzbeauftragten) der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenzuarbeiten	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	7.4b
7.4c	(Geheimhaltungspflicht)	Berufsgeheimnis: die Pflicht, dieselben Geheimhaltungsbestimmungen einzuhalten wie die öffentlichen Organe, welche Personendaten bearbeiten, und zwar auch über die Beendigung der Funktion hinaus	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	7.4c
7.4d	(Berichterstattung)	Berichterstattung: die Pflicht, einerseits dem Wahlorgan gegenüber Rechenschaft abzulegen über die Tätigkeit, das finanzielle Gebaren usw., und andererseits das Wahlorgan und die Öffentlichkeit periodisch über die Resultate der (Kontroll-)Tätigkeit zu informieren, also über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Datenschutzbestimmungen (Erfolge und Defizite im Datenschutzbereich).	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	7.4d
7.5	Sicherstellung der Unabhängigkeit	Ist im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass das Kontrollorgan ihre Aufgabe in völliger Unabhängigkeit wahrnimmt?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	7.5
7.6	(institutionelle Garantien für die völlige Unabhängigkeit)	Sind im Gesetz die nötigen institutionellen Garantien dafür vorgesehen, dass das Kontrollorgan (der/die Datenschutzbeauftragte) seine Kontrollaufgabe in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen kann?	<input type="checkbox"/> erfüllt (= eine der Varianten A-C gemäss Anhang zu den Erläuterungen ist umgesetzt) <input type="checkbox"/> nicht erfüllt (= keine der Varianten A-C gemäss Anhang zu den Erläuterungen ist umgesetzt)	→ eine der Varianten im kantonalen recht umsetzen	7.6
7.7	Sicherstellung einer effektiven Kontrolle	Ist durch die Einräumung der erforderlichen Befugnisse im Gesetz (oben Ziff. 7.3), durch die Zuteilung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und durch die Voraussetzung hoher fachlicher Kompetenz des Kontrollorgans (bzw. seiner Leitung) eine effektive aktive Kontrolle sichergestellt?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ eine effektive aktive Kontrolle sicherstellen durch Einräumung der erforderlichen Befugnisse, Zuteilung der erforderlichen Ressourcen und Voraussetzung hoher fachlicher Kompetenz	7.7
7.8	Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Kontrollorgans	Ist im Gesetz dafür gesorgt, dass Entscheidungen des Kontrollorgans in dem Masse, in dem ihnen verbindliche Wirkung zukommt, einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen sind?	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	→ ins Gesetz einfügen	7.8

Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz

Wegleitung: Erläuterungen zur Checkliste

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
1	Rechtsform: Gesetz				
	Rechtsform	Art. 37 Abs. 1 DSG (beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 4 Ziff. 1 ER-Konv 108 Art. 32 EU-DSRL	Jeder Kanton muss selber für die nötigen Datenschutzregelungen sorgen, da dem Bund mangels einer verfassungsrechtlichen Kompetenz keine Regelungsbefugnis für das Datenbearbeiten durch kantonale und kommunale Organe zukommt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Regelung auf (formell-)gesetzlicher Stufe erforderlich.	Datenschutzgesetz, Informations- und Datenschutzgesetz, Datenschutz-Kapitel im Staatsverwaltungsgesetz (das alle folgenden inhaltlichen Anforderungen erfüllt)	... ein kantonales Datenschutzgesetz (Informations- und Datenschutzgesetz o.ä.) oder in einem anderen formellen Gesetz ein Datenschutz-Kapitel existiert, das die inhaltlichen Anforderungen gemäss Ziff. 2-7 erfüllt
2	Geltungsbereich des Gesetzes				
2.1	Geltungsbereich	Analog Art. 2 Abs. 1 DSG Art. 3 ER-Konv 108 Art. 3 f. EU-DSRL	Die gesetzliche Regelung muss für alle Datenbearbeitungen durch kantonale und kommunale Organe gelten mit höchstens den folgenden Ausnahmen (Ziff. 2.2-2.5):	<i>«gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch (kantonale und kommunale) öffentliche (Organe), unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren»</i>	... der Geltungsbereich entsprechend umschrieben ist und keine weiteren als die in Ziff. 2.2–2.5 umschriebenen Ausnahmen vorgesehen sind
	(nur automatisierte Datenbearbeitungen?)	Art. 3 ER-Konv 108 Erklärung der Schweiz: Art. 2 Bst. a des Bundesbeschlusses vom 5. Juni 1997 (AS 2002 2845, http://www.admin.ch/ch/d/as/2002/2845.pdf)	Es ist unzulässig, den Geltungsbereich auf das automatisierte Bearbeiten von Personendaten einzuschränken, da die Schweiz bei der Ratifizierung der ER-Konv 108 eine Erklärung i.S.v. Art. 3 Ziff. 2 Bst. a ER-Konv 108 abgegeben hat.		
2.2	Ausnahmen vom Geltungsbereich	Analog Art. 23 Abs. 1 DSG	Es ist zulässig, eine Ausnahme für privatrechtlich handelnde öffentliche Organe vorzusehen. In einem solchen Falle gelangt das Bundesdatenschutzgesetz zur Anwendung.	<i>«keine Anwendung, wenn ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt»</i>	... die Ausnahme nicht weiter gehend umschrieben ist

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
2.3		Analog Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSG	Es ist zulässig, eine Ausnahme für hängige Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege vorzusehen, wenn die dadurch zur Anwendung gelangende (Zivil- oder Straf-)Prozessordnung ihrerseits die nötigen Regelungen (insb. zur Beschaffung und Bekanntgabe von Personendaten sowie zu den Rechten der betroffenen Personen und zur Aufsicht) enthält (siehe z.B. Art. 93 ff. des Entwurfs für eine Schweizerische Strafprozessordnung, BBl 2006 1389, http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/1389.pdf)	«keine Anwendung in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege»	... die Ausnahme nicht weiter gehend umschrieben ist
2.4		Analog Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSG	Es ist zulässig, eine Ausnahme für hängige Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzusehen, wenn die dadurch zur Anwendung gelangende Prozessordnung die nötigen Regelungen (insb. zur Beschaffung und Bekanntgabe von Personendaten sowie zu den Rechten der betroffenen Personen und zur Aufsicht) enthält (vgl. den Hinweis oben Ziff. 2.3). Auf keinen Fall kann das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden; auch das verwaltungsinernen Rekursverfahren (Rekursinstanz Department/Direktion oder Exekutive) rechtfertigt eine Ausnahme nicht.	«keine Anwendung in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit»	... die Ausnahme nicht weiter gehend umschrieben ist
2.5		Analog Art. 2 Abs. 2 Bst. a DSG Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 2 EU-DSRL)	Es ist zulässig, eine Ausnahme für höchstpersönliche Arbeitsmittel (Agenda, Kontakte) vorzusehen. Ein persönliches Arbeitsmittel ist es aber nicht, wenn die Stellvertreterin, der Nachfolger oder die Chefin im Falle der Abwesenheit oder nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Daten verwendet.	«keine Anwendung, wenn eine Person Personendaten bearbeitet, um ausschliesslich für sich selbst über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen»	... die Ausnahme nicht weiter gehend umschrieben ist
3	Grundsätze des Bearbeitens				
3.1	Rechtmässigkeit	Art. 4 Abs. 1 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 5 Bst. a ER-Konv 108 Art. 6 Abs. 1 Bst. a EU-DSRL	Das Bearbeiten von Personendaten muss rechtmässig sein. Bezüglich des behördlichen Datenbearbeitens heisst das insbesondere, dass Daten nur gestützt auf eine Rechtsgrundlage bearbeitet werden dürfen. Eine solche Rechtsgrundlage kann als ausdrückliche Verpflichtung oder Ermächtigung zu einer bestimmten Datenbearbeitung vorliegen oder als gesetzliche Aufgabe, zu deren Erfüllung bestimmte Datenbearbeitungen erforderlich sind.	z.B. «rechtmässig», «gesetzmässig», «wenn dafür eine (ausdrückliche) gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist»	... das Erfordernis der Rechtmässigkeit (Gesetzmässigkeit) entsprechend im Gesetz festgeschrieben ist

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
3.2	Treu und Glauben	Art. 4 Abs. 2 DSGVO (via Art. 37 Abs. 1 DSGVO beim Vollzug von Bundesrecht), insb. aber auch Art. 4 Abs. 4 des revidierten DSGVO («Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein») Art. 5 Bst. a ER-Konv 108 Art. 6 Abs. 1 Bst. a EU-DSRL	Das Bearbeiten von Personendaten muss nach Treu und Glauben erfolgen. Ausfluss dieses Grundsatzes ist insb. das Verbot der verdeckten Datenerhebung. Deshalb ist minimal festzuschreiben, dass Personendaten wenn immer möglich bei der betroffenen Person zu erheben sind und dass die Erhebung (Beschaffung) und der Zweck der Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein müssen.	«hat nach Treu und Glauben zu erfolgen» <u>Minimalvariante:</u> «Personendaten sind wenn immer möglich bei der betroffenen Person zu erheben (beschaffen)» und «die Erhebung (Beschaffung) von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen muss für die betroffene Person erkennbar sein»	... das Erfordernis der Bearbeitung nach Treu und Glauben, mindestens aber die Pflicht, Personendaten bei der betroffenen Person zu erheben, und das Erfordernis der Erkennbarkeit von Erhebung und Bearbeitungszweck im Gesetz festgeschrieben sind
3.3	Zweckbindung	Art. 4 Abs. 3 DSGVO (via Art. 37 Abs. 1 DSGVO beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 5 Bst. b ER-Konv 108 Art. 6 Abs. 1 Bst. b EU-DSRL	Die Zweckbindung (oder das Zweckänderungsverbot) ist eines der Kernelemente des Datenschutzrechts. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist, wobei im öffentlich-rechtlichen Bereich die Zweckbestimmung durch das Gesetz im Vordergrund steht.	«Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist», «dürfen nur für festgelegte (eindeutige) und rechtmässige Zwecke bearbeitet werden»	... das Erfordernis der Zweckbindung entsprechend im Gesetz festgeschrieben ist
3.4	Verhältnismässigkeit	Art. 4 Abs. 2 DSGVO (via Art. 37 Abs. 1 DSGVO beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 5 Bst. c ER-Konv 108 («müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen») und Art. 5 Bst. e ER-Konv (zeitlich: «nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke [...] erfordern») Art. 6 Abs. 1 Bst. c EU-DSRL («dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen») und Art. 6 Abs. 1 Bst. e EU-DSRL («nicht länger, als es ... erforderlich ist») (zeitlich)	Das Bearbeiten von Personendaten muss – wie jedes behördliche Handeln – verhältnismässig sein. Die bearbeiteten Daten müssen zur Zweckerreichung geeignet sein; die Datenbearbeitung muss das mildeste Mittel sein, mit welchem der Zweck erreicht werden kann, und Zweck (Aufgabe) und Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung (Datenbearbeitung) müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Sehr wichtig ist auch die zeitliche Begrenzung der Aufbewahrung von Personendaten: Wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind sie – vorbehaltlich gesetzlicher Archivierungsregelungen – zu vernichten (oder zu anonymisieren, so dass kein Rückschluss mehr auf die betroffene Person möglich ist).	«müssen zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie bearbeitet werden, geeignet und erforderlich sein und dürfen nicht länger bearbeitet werden, als es zur Zweckerreichung erforderlich ist», «dürfen bearbeitet werden, soweit und solange sie für die Zweckerreichung geeignet und erforderlich sind», «dürfen bearbeitet werden, soweit sie für die Zweckerreichung geeignet und erforderlich sind, und müssen vernichtet (oder anonymisiert) werden, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind»	... das Erfordernis der Verhältnismässigkeit (inkl. der zeitlichen Begrenzung) entsprechend im Gesetz festgeschrieben ist
3.5	Richtigkeit (und Vollständigkeit)	Art. 5 Abs. 1 DSGVO (Vergewissungspflicht) (via Art. 37 Abs. 1 DSGVO beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 5 Bst. d ER-Konv 108 Art. 6 Abs. d EU-DSRL	Personendaten, die von öffentlichen Organen bearbeitet werden, müssen richtig sein; erstens weil es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung es gebietet, und zweitens, weil die Bearbeitung unrichtiger Daten zur behördlichen Aufgabenerfüllung nicht verhältnismässig sein kann. Dementsprechend sollte das Erfordernis der Richtigkeit (und Vollständigkeit, soweit es der Bearbeitungszweck verlangt) im Gesetz verankert sein, entweder als Grundsatz der Richtigkeit (und Vollständigkeit) oder als Pflicht der Datenbearbeiter, sich über die Richtigkeit zu vergewis-	«müssen richtig sein», «müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein»; «wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern» <u>Minimalvariante:</u> Berichtigungsanspruch der betroffenen Personen (siehe unten Ziff. 4.5)	... das Erfordernis der Richtigkeit (und Vollständigkeit) in einer der erwähnten Formen im Gesetz festgeschrieben ist

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
			sern oder minimal als Berichtigungsanspruch der betroffenen Person.		
3.6	Datensicherheit (Informationssicherheit)	Art. 7 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 7 ER-Konv 108 Art. 17 EU-DSRL	Personendaten müssen durch technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten (gegen die zufällige oder unbefugte Zerstörung, gegen zufälligen Verlust sowie unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugtes Bekanntgeben) geschützt sein. Besser als der überholte Begriff der Datensicherheit (oder gar der Datensicherung) sollte der Begriff Informationssicherheit verwendet werden.	« <i>müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Bearbeiten geschützt werden</i> », « <i>sorgt für ihren Schutz vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme</i> »	... das Erfordernis der Informationssicherheit entsprechend im Gesetz festgeschrieben ist
3.7	Geeigneter Schutz für besonders schützenswerte Daten	Art. 3 Bst. c DSG i.V. insb. mit Art. 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 35 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 6 ER-Konv 108 («besondere Arten von Daten») Art. 8 EU-DSRL («besondere Kategorien personenbezogener Daten»)	Die Bearbeitung von Personendaten, die besonders persönlichkeitsnahe sind und ein grosses Stigmatisierungs- und Diskriminierungspotenzial besitzen (sog. besonders schützenswerte, sensitive oder besondere Personendaten), verlangt nach einem qualifizierten Schutz. Üblicherweise wird eine formell-gesetzliche Grundlage verlangt oder es werden an die Erforderlichkeit zur Erfüllung einer Aufgabe höhere Anforderungen gestellt. Wenn – im Einzelfall – die Einwilligung der betroffenen Person als Rechtfertigungsgrund dienen soll, muss es sich um einen «informed consent» handeln (Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, freiwillig und ohne [offene oder versteckte] Androhung von Nachteilen im Verweigerungsfall).	« <i>dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein (formelles) Gesetz es ausdrücklich vorsieht, wenn es für eine in einem (formellen) Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder ihre Zustimmung unzweifelhaft vorausgesetzt werden darf</i> »	... die Bearbeitung besonders schützenswerter (sensitiver, besonderer) Personendaten an qualifizierte Voraussetzungen geknüpft wird
	(Begriffsbestimmung)	Art. 3 Bst. c DSG Art. 6 ER-Konv 108 Art. 8 Abs. 1 EU-DSRL	Voraussetzung für den qualifizierten Schutz besonders schützenswerter (sensitiver, besonderer) Daten ist eine Begriffsdefinition. Zu den üblicherweise verwendeten Begriffselementen siehe →	« <i>besonders schützenswerte (besondere) Personendaten: 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten; 2. die Gesundheit, die Intimsphäre (der persönliche Geheimbereich) oder die Rassenzugehörigkeit; 3. Massnahmen der sozialen Hilfe; 4. (administrative oder) strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen</i> »	... der Begriff der besonders schützenswerten (sensitiven, besonderen) Personendaten übereinstimmend mit den Begriffsbestimmungen des übergeordneten Rechts definiert wird

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
4	Rechte der betroffenen Personen				
4.1	Transparenz über Datenbearbeitungen/ Datensammlungen	Art. 4 Abs. 4 des revidierten DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 8 Bst. a ER-Konv 108 Art. 10, 11 und 21 EU-DSRL	Transparenz bezüglich der Bearbeitung von Personendaten ist eines der Kernanliegen des Datenschutzrechts. Das Transparenzgebot besteht einerseits aus dem allgemeinen Recht zu wissen, welche Datenbearbeitungen erfolgen oder welche Datensammlungen bestehen (samt den wichtigsten Angaben dazu: Hauptzwecke, verantwortliches Organ), andererseits aus dem Informationsanspruch der von einer behördlichen Datenbearbeitung betroffenen Person (bzw. der Informationspflicht des Datenbearbeiters) über die sie betreffenden Daten (unten Ziff. 4.2). Als Minimalvariante erscheint die Erkennbarkeit der von Datenerhebung und Bearbeitungszweck für die betroffene Person (oben Ziff. 3.2) zusammen mit der Registrierpflicht für Datensammlungen in einem öffentlichen Register (oder in ein Register mit einem ausdrücklichen Einsichtsrecht für jede Person) (unten Ziff. 5.4).	«Jede Person hat das Recht, Auskunft über das Vorhandensein einer Datensammlung, ihre Hauptzwecke sowie das verantwortliche öffentliche Organ zu erhalten» oder «Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten (<u>mindestens</u> : von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen) zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft.» (evtl. mit den Ausnahmen gemäss Art. 7a des revidierten DSG: siehe AB 2005 N 1442 ff., AB 2005 S 1157 ff <u>Minimalvariante</u> : «Die Erhebung (Beschaffung) von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein» und Registrierpflicht für Datensammlungen in einem öffentlichen Register (unten Ziff. 5.4)	... der Transparenzanspruch in einer der beschriebenen Lösungen im Gesetz festgeschrieben ist
4.2	Recht auf Auskunft, ob und welche Daten über einen bearbeitet werden	Art. 8 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 8 Bst. b ER-Konv 108 Art. 12 Abs. a EU-DSRL	Das Recht jeder Person, Auskunft zu erhalten, ob und wenn ja, welche Daten über sie von einem öffentlichen Organ in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden, und zwar unabhängig davon, ob das öffentliche Organ die Daten selber bearbeitet oder bearbeiten lässt, ist einer der Kernpunkte des Datenschutzrechts. Es ist der Ausgangspunkt für die weiteren Rechte und Ansprüche der betroffenen Person. Zu regeln sind neben dem Anspruch auch bestimmte Modalitäten (Initiierung durch ein Begehren der betroffenen Person, Form der Auskunfterteilung). Es ist – zur Vereinfachung des Verfahrens – zulässig vorzusehen, dass auf Begehren der betroffenen Person auch direkt Einsicht in die relevanten Daten gewährt werden kann.	«Jede Person erhält auf Verlangen in allgemein verständlicher Form Auskunft darüber, ob und wenn ja welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie. Jede Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten.»	... das Recht auf Auskunft (und Einsicht) entsprechend im Gesetz festgeschrieben ist

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
4.3	(Kosten)	Art. 8 Abs. 5 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 8 Bst. b ER-Konv 108 («ohne übermässige Kosten») Art. 12 Bst. a EU-DSRL («ohne übermässige Kosten»)	Das Recht auf Auskunft (und Einsicht) ist einer der wichtigsten Ausflüsse des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes. Es darf nicht durch eine übermässige Kostenbeteiligung der betroffenen Person erschwert oder gar vereitelt werden. Es ist deshalb im Gesetz festzuhalten, dass die Auskunft kostenlos (mindestens bei Vollzug von Bundesrecht), mindestens aber ohne «übermässige Kosten» (also nicht bei normalem Aufwand wie für das Hervorsuchen des Dossiers, einfaches Kopieren usw.) zu erteilen ist.	«die Auskunft erfolgt kostenlos» (evtl. Vorbehalt von Ausnahmen)	... im Gesetz festgehalten wird, dass die Auskunft kostenlos zu erteilen ist (evtl. mit Ausnahmen, wenn etwa das Gesuch einen besonders grossen Verwaltungsaufwand verursacht oder wenn innert einer kurzen Frist [z.B. innert eines Jahres] ohne schutzwürdiges Interesse erneut ein Gesuch gestellt wird)
4.4	Ausnahmen vom Recht auf Auskunft	Art. 9 und 10 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 9 Abs. 2 ER-Konv 108 Art. 13 EU-DSRL	Die Auskunfterteilung (Einsichtgewährung) darf nicht ohne weiteres eingeschränkt (verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben) werden. Es ist im Gesetz festzulegen, dass die Auskunft höchstens eingeschränkt werden darf, wenn und soweit es ein Gesetz vorsieht oder wenn es erforderlich ist zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen (z.B. damit die Strafverfolgung nicht vereitelt wird), zum Schutz überwiegender privater Interessen Dritter (z.B. zum Schutz weiterer betroffener Personen) oder zum Schutz der betroffenen Person. Der letzte Anwendungsfall (zum Selbstschutz der betroffenen Person) darf nur sehr restriktiv vorgesehen werden; allenfalls sind besondere Verfahren vorzusehen, mit welchen dem Schutzbedürfnis entsprochen werden kann, ohne dass die Auskunfterteilung verweigert wird.	«darf nur eingeschränkt, verweigert oder aufgeschoben werden, soweit es wegen überwiegender öffentlicher Interessen oder überwiegender Interessen einer Drittperson erforderlich ist; kann die Auskunft zu einer schwerwiegenden Belastung der betroffenen Person führen, so kann der Inhaber der Datensammlung die Auskunft einer von der betroffenen Person bezeichneten Vertrauensperson erteilen»	... die Zulässigkeit der Einschränkungen des Rechts auf Auskunft (und Einsicht) nur in den beschriebenen engen Grenzen im Gesetz festgeschrieben wird.
4.5	Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten	Art. 5 Abs. 2 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 8 Bst. c ER-Konv 108 Art. 12 Abs. a (und Bst. c Nachbericht) EU-DSRL	Personendaten, die von öffentlichen Organen bearbeitet werden, müssen richtig sein (siehe vorne Ziff. 3.5). Die betroffene Person hat Anspruch auf die Berichtigung unrichtiger Daten.	«jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden»	... der Berichtigungsanspruch der betroffenen Person entsprechend (inkl. der Regelung der Beweislast und der Möglichkeit von Bestreitungsvermerken bei Werturteilen [siehe nächste Felder]) im Gesetz festgeschrieben ist.
	(Beweislast)		Grundsätzlich trägt das öffentliche Organ die Beweislast für die Richtigkeit der Daten, nicht die betroffene Person diejenige für die Unrichtigkeit. Eine Ausnahme kann vorgesehen werden für den Fall, dass der Beweis der betroffenen Person ohne weiteres zugemutet werden kann.	«bestreitet das öffentliche Organ die Unrichtigkeit, so hat es die Richtigkeit zu beweisen»	... die Beweislast primär dem öffentlichen Organ auferlegt wird

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
	(Werturteile)		Unter Umständen kann (z.B. bei Werturteilen) von der Natur der Daten her weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden (gemeint ist hier nicht das Scheitern des Beweises durch das öffentliche Organ, sondern die Unmöglichkeit des Beweises aufgrund der Natur der Daten). Wenn die betroffene Person die Richtigkeit bestreitet, ist im Gesetz festzulegen, dass sie verlangen kann, dass ein Bestreitungsvermerk (eine Gegendarstellung) aufgenommen wird, so dass er bei jener künftigen Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird.	«kann aufgrund der Natur der Daten weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere bei Werturteilen, so kann die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks (einer Gegendarstellung) verlangen»	... im Gesetz festgehalten ist, dass dort, wo aufgrund der Natur der Daten weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden kann, die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks verlangen kann.
4.6	Anspruch auf Unerlassung, Beseitigung und Feststellung	Art. 25 Abs. 1-3 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 8 Bst. c ER-Konv 108 Art. 12 Bst. b EU-DSRL	Werden Daten unrechtmässig bearbeitet, kann die betroffene Person verschiedene Ansprüche geltend machen: die Unterlassung der widerrechtlichen Datenbearbeitung (z.B. durch Löschung, Sperre der Bekanntgabe), die Beseitigung der Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung (z.B. durch Mitteilung an Datenempfänger, Veröffentlichung, Schadenersatz, Genugtuung) und die Feststellung der Widerrechtlichkeit der Bearbeitung. Allenfalls kann ein Feststellungsanspruch an das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses geknüpft werden; bei den anderen Ansprüchen muss die Gefahr einer weiteren Bearbeitung oder Weiterbearbeitung zur Begründung genügen.	«jede betroffene Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass a. ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird, b. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden, c. die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird»	... der Anspruch der betroffenen Person auf Unterlassung der widerrechtlichen Bearbeitung, auf Beseitigung der Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung und auf Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung im Gesetz festgehalten ist.
4.7	Anspruch auf Sperrung	Art. 20 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 12 Bst. b EU-DSRL (bei nicht-richtlinienkonformer Bearbeitung)	Die von behördlicher Datenbearbeitung betroffene Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt. Das Recht ist voraussetzungslos zu gewähren oder darf höchstens von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden. Das Gesetz hat auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Sperrung durchbrochen werden darf (z.B. wenn ein Gesetz die Bekanntgabe vorschreibt oder wenn durch die Sperrung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des verantwortlichen Organs verunmöglicht wird).	«die betroffene Person(, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht,) kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt», «die Sperrung darf durchbrochen werden, wenn a. ein Gesetz die Bekanntgabe vorschreibt oder b. durch die Sperrung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des verantwortlichen Organs verunmöglicht wird»	... das Recht auf Sperrung mit höchstens den erwähnten Durchbrechungsmöglichkeiten im Gesetz festgehalten ist.
4.8	Widerspruchsrecht?	Art. 14 Abs. 1 Bst. a EU-DSRL	Die von einer behördlichen Datenbearbeitung betroffene Person kann aus überwiegenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen Widerspruch gegen eine bestimmte Datenbearbeitung einlegen, die sich auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder auf berechnete Interessen stützt, ohne dass jedoch eine Einwilligung, eine vertragliche Grundlage oder eine rechtliche Verpflichtung vorliegen oder lebenswichtige Interessen zur Debatte stehen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 7 Bst. a-d EU-DSRL). → für behördliches Datenbearbeiten ist nach schweizerischem Verständnis eine gesetz-	Sperrrecht (oben Ziff. 4.7)	... ein Recht auf Sperrung (oben Ziff. 4.7) im Gesetz festgehalten ist.

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
			liche Grundlage (mindestens für die Aufgabe, zu deren Erfüllung Personendaten bearbeitet werden) erforderlich, so dass ein Widerspruchsrecht in diesem Kontext m.E. nicht systemkonform erscheint bzw. dort, wo es möglicherweise Sinn macht (bei der Bekanntgabe an Dritte), durch ein Sperrrecht (oben Ziff. 4.7) die nötige Wirkung erreicht wird		
5	Spezielle Regelungen				
5.1	Automatisierte Einzelentscheidungen	Art. 7b des revidierten DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 15 EU-DSRL	Art. 7b des revidierten DSG sieht wie Art. 15 EU-DSRL bestimmte Rechtsfolgen (eine Informationspflicht) vor, geht aber weniger weit als die EU-DSRL, indem die Zulässigkeit solcher automatisierter Bearbeitungen nicht an Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Personen geknüpft werden). Der Art. 7b revDSG ist aber noch Gegenstand der parlamentarischen Differenzbereinigung.	(Resultat der Differenzbereinigung abwarten)	
5.2	Vorabkontrolle	(Art. 31 Abs. 1 Bst. b DSG [via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht] – aber nicht gleich verpflichtend wie EU-DSRL) Art. 20 EU-DSRL	Wenn Bearbeitungen von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich bringen können, müssen sie vor ihrem Beginn durch das Kontrollorgan mindestens geprüft (evtl. genehmigt) werden. Kriterien für die Beurteilung der Risiken sind etwa die Zahl der erfassten Personen, die Zahl der beteiligten öffentlichen Organe, die Sensitivität der Daten usw. Objekt der Vorabkontrolle können v.a. Projekte für IT-Systeme, für Datenbanken, Register usw. sein.	«Wenn eine Bearbeitung von Personendaten (aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten) geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab durch das Kontrollorgan geprüft (genehmigt) werden.»	... die Pflicht zur Vorabkontrolle von Datenbearbeitungen, welche besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich bringen können im Gesetz festgehalten ist
5.3	Regeln für das Bearbeiten von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken	Art. 22 DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 9 Ziff. 3 ER-Konv 108 Art. 6 Abs. 1 Bst. b und e und Art. 11 Abs. 2 EU-DSRL	Personendaten können zu nicht personenbezogenen Zwecken bearbeitet werden, wenn zwar Daten über bestimmte oder bestimmbar Personen bearbeitet werden, aber die Person als solche nicht im Fokus steht, sondern Statistik, Planung oder Forschung (z.T. auch «wissenschaftliche Zwecke» genannt). Es ist zulässig, solche Bearbeitungen zu privilegieren (z.B. vom Vorliegen einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung oder Bekanntgabe zu befreien), wenn sichergestellt wird, dass die Daten anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt und die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass es unmöglich ist, auf die betroffenen Personen zurück zu schliessen. Es ist u.U. sinnvoll, für die Bekanntgabe von Personendaten an Empfänger ausserhalb der Verwaltung zusätzliche Auflagen vorzusehen (Garantien, Weitergabeverbot, Verstärkung mit Konventio-	Siehe z.B. § 12 DSG-BL oder § 12 DSG-ZH.	... im Gesetz sichergestellt ist, dass die Personendaten, sobald es der nicht personenbezogene Zweck des Bearbeitens es zulässt, anonymisiert werden und die Resultate nur so veröffentlicht werden, dass es unmöglich ist, auf die betroffenen Personen zurück zu schliessen.

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
			nalstrafe u.ä.)		
5.4	Register der Datenbearbeitungen / Datensammlungen	Art. 11 DSG bzw. Art. 11a des revidierten DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 8 Bst. a ER-Konv 108 Art. 18 f. und 21 EU-DSRL	Die Datensammlungen der öffentlichen Organe müssen in einem öffentlichen Register (oder mehreren öffentlichen Registern) angemeldet werden (samt Angaben minimal über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und Herkunft der bearbeiteten Personendaten sowie die an der Datensammlung beteiligten Stellen und die regelmässigen Datenempfänger). Bezweckt wird mit dieser Registrierung erstens eine Transparenz für die betroffenen Personen (wo werden welche Personendaten bearbeitet) als Grundlage für die Geltendmachung ihrer Rechte, zweitens ein Bewusstmachen der bearbeitenden öffentlichen Organe, die sich auf die Rechtsgrundlage für ihr Datenbearbeiten besinnen müssen, und drittens ist das Register eine Grundlage für die Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans. Ausnahmen sind zulässig für Datensammlungen, die a. nur kurzfristig verwendet werden, b. rechtmässig veröffentlicht sind, c. nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind oder d. ausschliesslich persönliche Arbeitsmittel sind.	Pflicht der verantwortlichen öffentlichen Organe oder übergeordneter Organisationseinheiten (Direktionen, Departemente) oder der Körperschaften (Gemeinden), ein öffentliches Register der in ihrem Verantwortungsbereich angelegten Datensammlungen zu führen oder ihre Datensammlungen in einem zentralen öffentlichen Register der Datensammlungen anzumelden (mitsamt Angaben minimal über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und Herkunft der bearbeiteten Personendaten sowie die an der Datensammlung beteiligten Stellen und die regelmässigen Datenempfänger)	... alle Datensammlungen in einem zentralen öffentlichen Register oder in einem von mehreren dezentralen öffentlichen Registern angemeldet werden müssen.
5.5	Grenzüberschreitender Datenverkehr	Art. 6 des revidierten DSG (via Art. 37 Abs. 1 DSG beim Vollzug von Bundesrecht) Art. 12 ER-Konv 108 und Art. 2 ZP zur ER-Konv 108 Art. 25 f. EU-DSRL	Für den Fall des grenzüberschreitenden Datenverkehrs ist im Gesetz festzuhalten, dass die grenzüberschreitende Übermittlung von Personendaten an Empfänger, für welche die ER-Konv 108 nicht gilt, – zusätzlich zu den allgemeinen Bekanntgabevoraussetzungen – nur dann zulässig ist, wenn beim Empfänger ein adäquates Datenschutzniveau sichergestellt ist (i.S.v. Art. 2 Ziff. 2 ZP zur ER-Konv 108).	Festschreiben der Voraussetzungen nach Art. 2 ZP zur ER-Konv 108 im Gesetz	... im Gesetz festgeschrieben ist, dass eine Datenbekanntgabe ins Ausland nur unter den Voraussetzungen, wie sie Art. 2 ZP zur ER-Konv 108 umschreibt, zulässig ist
6	Rechtsbehelfe, Haftung, Sanktionen				
6.1	Rechtsbehelfe (Rechtsweggarantie)	Art. 8 und 10 ER-Konv 108 Art. 22 EU-DSRL	Die von einer Bearbeitung ihrer Daten betroffenen Personen müssen bei einer dadurch erfolgenden Verletzung ihrer Rechte mit einem Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz gelangen können – allenfalls nach dem verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren. (zur Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Kontrollorgans siehe unten Ziff. 7.8)	(im Zusammenhang mit den Rechten und Ansprüchen der betroffenen Personen [oben Ziff. 4.2-4.7] « <i>Entspricht ein öffentliches Organ einem Begehren aufgrund dieses Gesetzes nicht, erlässt es eine begründete Verfügung</i> » → daraus folgende Anfechtbarkeit aufgrund z.B. des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder der Verwaltungsprozessordnung	... im Resultat erreicht wird, dass die betroffene Person (allenfalls nach Ausschöpfung des verwaltungsinternen Beschwerdeweges) mit einem Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz gelangen kann.

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
6.2	Haftung	Art. 23 EU-DSRL	Entsteht einer Person wegen einer widerrechtlichen Bearbeitung ihrer Personendaten ein Schaden, so ist ihr ein Anspruch auf Schadenersatz einzuräumen. (vgl. auch oben Ziff. 4.6)	z.B. Verantwortlichkeitsgesetz, Staatshaftungsgesetz	... eine gesetzliche Grundlage für die Geldendmachung von Schadenersatz bei widerrechtlicher Datenbearbeitung besteht.
6.3	Sanktionen	Art. 10 ER-Konv 108 Art. 24 EU-DSRL	Ein Gesetz muss Sanktionen vorsehen, die bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz anzuwenden sind.	z.B. Strafbestimmung für Amtsgeheimnisverletzungen; Strafbestimmung für die auftragswidrige Verwendung oder Bekanntgabe von Personendaten durch die Beauftragten bei einer Datenbearbeitung im Auftrag	... ein Gesetz Sanktionen vorsieht, die bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz anzuwenden sind
7	Kontrollorgan				
7.1	Kontrollorgan (Datenschutzbeauftragte(r))	Art. 37 Abs. 2 DSG Präambel Abs. 2 und Art. 1 ZP zur ER-Konv 108 Art. 28 EU-DSRL	Die behördliche Datenbearbeitung ist durch ein völlig unabhängiges Kontrollorgan zu kontrollieren. Dafür muss das Gesetz ausdrücklich ein Kontrollorgan vorsehen. Die Form des Kontrollorgans (Datenschutzbeauftragte(r), Datenschutzkommission oder eine Kombination der beiden Formen) ist nicht vorgeschrieben, jedoch muss sich die gewählte Form an den Anforderungen an die Unabhängigkeit (unten Ziff. 7.5-7.6) und Wirksamkeit der Kontrolle (unten Ziff. 7.7) messen lassen, was für eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) mit gesetzlichen und institutionellen Garantien der Unabhängigkeit (Wahlorgan, Anstellungsverhältnis, Amtsdauer, Budget usw.) und genügender Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen spricht.		... die Schaffung eines Kontrollorgans im Gesetz festgeschrieben ist (und die Aufgaben nach Ziff. 7.2, die Befugnisse nach Ziff. 7.3, die Pflichten nach Ziff. 7.4 festgeschrieben sowie die Unabhängigkeit nach Ziff. 7.5-7.6 und die Wirksamkeit der Kontrolle nach Ziff. 7.7 sichergestellt sind)
7.2	Aufgaben	Art. 27 und 31 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 DSG Art. 1 ZP zur ER-Konv 108 Art. 28 Abs. 1 und 2 EU-DSRL	Das Kontrollorgan (der/die Datenschutzbeauftragte) muss mindestens die folgenden Aufgaben zu erfüllen haben:		(siehe Ziff. 7.2a-7.2c)
7.2 a	(Kontrolle)		Kontrolle	Das Kontrollorgan (der oder die Datenschutzbeauftragte) «überwacht die Umsetzung der Bestimmungen über den Datenschutz»	... der Kontrollauftrag im Gesetz festgelegt ist
7.2 b	(Beratung)		Beratung (insb. in der Rechtsetzung)	Das Kontrollorgan (der oder die Datenschutzbeauftragte) «nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind»; «das Kontrollorgan berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes (und der Informationssicherheit)»	... der Beratungsauftrag im Gesetz festgelegt ist

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
7.2 c	(weitere)		Es können dem Kontrollorgan weitere Aufgaben übertragen werden, z.B. die Vermittlung zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen. Es ist aber darauf zu achten, dass solche Aufträge nicht die Unabhängigkeit der Kontrolle gefährden.	Das Kontrollorgan (der oder die Datenschutzbeauftragte) « <i>vermittelt zwischen öffentlichen Organen und betroffenen Personen</i> »	... dem Kontrollorgan keine weiteren Aufträge erteilt werden, die zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Kontrolle führen.
7.3	Befugnisse	Art. 27 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 DSG Art. 1 Ziff. 2 Bst. a ZP zur ER-Konv 108 Art. 28 Abs. 3 EU-DSRL	Das Kontrollorgan (der/die Datenschutzbeauftragte) muss mindestens die folgenden Befugnisse besitzen:		(siehe Ziff. 7.3a-7.3c)
7.3 a	(Untersuchung)		Umfassende Untersuchungsbefugnisse: die Befugnis, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Ermittlungen durchzuführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einzuholen, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, Besichtigungen durchzuführen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen	Das Kontrollorgan (der oder die Datenschutzbeauftragte) « <i>ist befugt, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Ermittlungen durchzuführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einzuholen, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, Besichtigungen durchzuführen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen</i> »	... dem Kontrollorgan im Gesetz umfassende Untersuchungsbefugnisse i.S. der Umschreibung zuerkannt werden
7.3 b	(Einwirkung)		Wirksame Einwirkungsbefugnisse: wie die Befugnis zur Vorabkontrolle (oben Ziff. 5.2) inkl. zur geeigneten Veröffentlichung der Stellungnahmen, zur Anordnung der Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder des vorläufigen oder endgültigen Verbots einer Datenbearbeitung, zur Verwarnung oder Ermahnung der Verantwortlichen oder die Befassung des Parlaments oder anderer politischen Institutionen. Es gibt keine Vorschrift über einen «Minimalsatz» an Einwirkungsbefugnissen. Es ist erforderlich, dass das Kontrollorgan mit den gesetzlich festgelegten Einwirkungsbefugnissen in ihrer Gesamtheit tatsächlich Wirksamkeit (i.S.v. Ziff. 7.7) entfalten kann.		... de Kontrollorgan im Gesetz wirksame Einwirkungsbefugnisse i.S. der Umschreibung zuerkannt werden
7.3 c	(Klage, Anzeige)		Klage-/Anzeigebefugnis: das Recht, bei gerichtlichen Instanzen Klage zu erheben oder eine Anzeige einzureichen bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz		... dem Kontrollorgan im Gesetz eine Klage-/Beschwerdebefugnis i.S. der Umschreibung zuerkannt wird
7.4	Pflichten	Art. 31 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 DSG Art. 1 Ziff. 2 Bst. b und Art. 1 Ziff. 5 ZP zur ER-Konv 108 Art. 28 Abs. 4-6 EU-DSRL	Mindestens die folgenden Pflichten des Kontrollorgans (des/der Datenschutzbeauftragten) müssen im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden:		(siehe Ziff. 7.4a-7.4d)

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
7.4 a	(Behandlung von Eingaben)	Art. 27 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 DSG Art. 1 Ziff. 2 Bst. b ZP zur ER- Konv 108 Art. 28 Abs. 4 EU-DSRL	Behandlung von Eingaben: die Pflicht, Beschwerden von Personen in Bezug auf den Schutz ihrer Rechte und grundlegenden Freiheiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten anzuhören und zu behandeln	Das Kontrollorgan (der oder die Datenschutzbeauftragte) <i>«behandelt Eingaben von betroffenen Personen»</i>	... dem Kontrollorgan im Gesetz die Pflicht zur Behandlung von Eingaben auferlegt wird
7.4 b	(Amtshilfe)	Art. 31 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 37 Abs. 2 DSG Art. 1 Ziff. 5 ZP zur ER- Konv 108 Art. 28 Abs. 6 EU-DSRL	Amtshilfe: Pflicht, zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen (Datenschutzbeauftragten) der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenzuarbeiten	Das Kontrollorgan (der oder die Datenschutzbeauftragte) <i>«arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgabe mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen»</i>	... dem Kontrollorgan im Gesetz die Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen auferlegt wird
7.4 c	(Geheimhaltungspflicht)	Art. 28 Abs. 7 EU-DSRL	Berufsgeheimnis: die Pflicht, dieselben Geheimhaltungsbestimmungen einzuhalten wie die öffentlichen Organe, welche Personendaten bearbeiten, und zwar auch über die Beendigung der Funktion hinaus	<i>«Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kontrollorgans sind hinsichtlich Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende öffentliche Organ»</i>	... dem Kontrollorgan im Gesetz die Pflicht zur Geheimhaltung (auch über die Beendigung der Funktion hinaus) auferlegt wird
7.4 d	(Berichterstattung)	Art. 30 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 DSG Art. 28 Abs. 5 EU-DSRL	Berichterstattung: die Pflicht, einerseits dem Wahlorgan gegenüber Rechenschaft abzulegen über die Tätigkeit, das finanzielle Gebaren usw., und andererseits das Wahlorgan und die Öffentlichkeit periodisch über die Resultate der (Kontroll-)Tätigkeit zu informieren, also über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Datenschutzbestimmungen (Erfolge und Defizite im Datenschutzbereich).	Das Kontrollorgan (der oder die Datenschutzbeauftragte) <i>«legt dem Wahlorgan gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und informiert das Wahlorgan und die Öffentlichkeit periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Datenschutzbestimmungen»</i>	... dem Kontrollorgan im Gesetz die Pflicht zur Rechenschaftsablage und Berichterstattung im Sinne der Umschreibung auferlegt wird
7.5	Sicherstellung der völligen Unabhängigkeit	Präambel Abs. 2 und Art. 1 Ziff. 3 ZP zum ER-Konv 108 Art. 28 Abs. 1 EU-DSRL	Die rechtlichen Vorgaben verlangen ein Kontrollorgan, das seine Aufgabe <i>«in völliger Unabhängigkeit»</i> wahrnehmen kann. Das verlangt einerseits, dass die Unabhängigkeit ausdrücklich im Gesetz festgehalten ist. Andererseits muss die Unabhängigkeit auch mit institutionellen Sicherungen garantiert werden (sogleich Ziff. 7.6)	Das Kontrollorgan (der oder die Datenschutzbeauftragte) <i>«erfüllt seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit»</i>	... die völlige Unabhängigkeit ausdrücklich im Gesetz festgehalten ist
7.6	(institutionelle Garantien für die völlige Unabhängigkeit)		Neben der ausdrücklichen Festschreibung der völligen Unabhängigkeit des Kontrollorgans braucht es auch institutionelle Garantien dafür. Unabhängigkeit ist beispielsweise nicht gegeben, wenn die Spitze der zu kontrollierenden Organe (die Spitze der Verwaltung) das Kontrollorgan mit einem jederzeit kündbaren Arbeitsvertrag anstellt, über die Zuteilung (und Kürzung) von personellen und finanziellen Ressourcen entscheidet oder die Planung und Durchführung der Kontrolltätigkeit beeinflussen kann. Zum Vergleich: die meisten Kontrollorgane in den europäischen Staaten werden vom Parlament auf eine feste Amtsdauer gewählt, verfügen über ein eigenes Budget, das ohne Regierungsintervention vom Parlament beschlossen wird, und legen ihr Prüfungsprogramm autonom fest. Es gibt (in	Es gibt nicht nur <i>eine</i> Möglichkeit zur institutionellen Sicherstellung der völligen Unabhängigkeit, sondern es müssen verschiedene Elemente zusammenwirken. Siehe im Anhang mögliche Varianten (bezüglich Wahl, Anstellungsverhältnis, Auflösung, Stellung/Zuordnung, Budget für Personal- und Sachressourcen, Unabhängigkeit bei der Planung und Durchführung der Kontrolltätigkeit, Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit, Kontrolle [Prüfung des administrativ-finanziellen Gebarens sowie Kontrolle der Erfüllung des internationalrechtlichen/ gesetzlichen	... eine der Varianten A, B oder C gemäss Anhang im kantonalen Recht umgesetzt ist (siehe auch Bemerkung zu Variante C am Ende des Anhangs)

	Thema	Rechtsgrundlage	Umschreibung	Mögliche Lösungen	Erfüllt, wenn ...
			deutschen Bundesländern) für bestimmte Teilausschnitte der Kontrolle noch vereinzelte Kontrollorgane, die den Innenministerien der Bundesländern unterstellt sind; solche Kontrollorgane erfüllen – wie die Intervention der Europäischen Kommission bei der deutschen Bundesregierung zeigt – das Erfordernis der Unabhängigkeit nicht (siehe Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 2005 an den Bundesminister des Auswärtigen, 2003/4820/ C(2005) 2098); dazu ebenfalls PETER SCHAAR, Unabhängige Datenschutzaufsicht im Innenministerium? Zum Massstab der «völligen Unabhängigkeit» der Datenschutzaufsicht nach Art. 28 EG-Datenschutzrichtlinie, in: DuD 2005, 579 ff.)	Kontrollauftrags])	
7.7	Sicherstellung einer effektiven Kontrolle	Art. 37 Abs. 2 DSG Art. 1 ZP zur ER-Konv 108 Art. 28 EU-DSRL	Die rechtlichen Vorgaben verlangen eine wirksame aktive Kontrolle. Eine solche aktive Kontrolle muss anlassfrei möglich sein und aufgrund eines autonom aufgrund einer Risikobeurteilung erstellten Prüfprogramms erfolgen. Das verlangt, dass das Kontrollorgan erstens die nötigen Befugnisse besitzt (oben Ziff. 7.3), dass zweitens die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zugeteilt erhält, und dass drittens an das Kontrollorgan (bzw. an seine Leitung) hohe fachliche Anforderungen gestellt werden (Weiterbildung). Eine effektive Kontrolle kann beispielsweise in keiner Weise sichergestellt werden, wenn ein kantonales Kontrollorgan aufgrund seines Pensums (z.B. 20%) faktisch höchstens reaktiv tätig werden kann, wenn ein Anliegen an es herangetragen wird. Ausserdem wird mit einem nicht vollen Pensum die Frage der Neben(erwerbs)tätigkeiten (bzw. der Bewilligung solcher Tätigkeiten) aktuell, was im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit wiederum Fragen aufwirft.	Zuteilung angemessener Ressourcen, in grösseren und mittleren Kantonen sicher ein Kontrollorgan mit mehreren Stellen (Recht, Informatik[revision]), in kleineren Kantonen wohl mindestens mit 50%-100%-Pensum Alternative Möglichkeiten: (staatsvertragliche) Übertragung der Datenschutzaufsicht durch kleinere Kantone an einen Kanton mit einer ausgebauten Datenschutzaufsicht (wie in anderen Bereichen, etwa Stiftungsaufsicht im BVG-Bereich) oder mittelfristig allenfalls gemeinsame regionale Lösungen verschiedener (kleinerer) Kantone	... wenn durch Zuteilung genügender personeller und finanzieller Ressourcen (oder durch Übertragung an andere Kantone mit ausgebauter Datenschutzaufsicht) und durch hohe fachliche Anforderungen sichergestellt ist, dass die Datenschutzkontrolle effektiv ist.
7.8	Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Kontrollorgans	Art. 1 Ziff. 4 ZP zur ER-Konv 108 Art. 28 Abs. 3 a.E. EU-DSRL	Entscheidungen des Kontrollorgans müssen vor Gericht angefochten werden können. In dem Ausmasse, in welchem seinen Rechtshandlungen (z.B. Empfehlungen, Anordnungen, Verbote; siehe oben Ziff. 7.3b) verbindliche Wirkung zukommt, müssen sie einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden können.		... die gerichtliche Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Kontrollorgans im Ausmass der Verbindlichkeit sichergestellt ist

Anhang:

Dokument «Wegleitung: Anhang zu den Erläuterungen der Checkliste» zur Gewährleistung der völligen Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans: Institutionell und personell

Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen: Datenschutz Wegleitung: Anhang zu den Erläuterungen der Checkliste

Gewährleistung der völligen Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans: Institutionell und personell

Um die verlangte völlige Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans zu gewährleisten, sind die folgenden institutionellen Garantien unabdingbar:

Budget für Personal- und Sachressourcen, Anstellung weiteren Personals

Budget:	Eigenes Budget für Personal- und Sachressourcen des Kontrollorgans (inkl. der Möglichkeit, im Falle von Kapazitätsproblemen externe Fachspezialisten beizuziehen)
Erstellung des Budgets:	Durch das Kontrollorgan
Unterbreitung des Budgets:	Durch das Kontrollorgan ohne Regierungsintervention
Entscheid über das Budget:	Parlament
Anstellung weiteren Personals:	Durch die leitende Person des Kontrollorgans im Rahmen des Budgets; Anstellungsverhältnisse wie bei den Gerichten

Unabhängigkeit bei der Planung und Durchführung der Kontrolltätigkeit des Kontrollorgans

Tätigkeitsprogramm:	Durch das Kontrollorgan autonom aufgestelltes Prüfprogramm
Befugnisse:	Umfassende Untersuchungsbefugnisse (ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten), wirksame Einwirkungsbefugnisse und Klage-/Anzeigebefugnis des Kontrollorgans (i.S.v. Ziffer 7.3 der Checkliste)
Ablehnung von Beratungsmandaten:	Kompetenz des Kontrollorgans zur Ablehnung von Sonderaufträgen, wenn diese die Realisierung des Prüfprogramms gefährden

Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit

Fachliche Voraussetzungen:	Fachkompetenz als Wahlvoraussetzung und als Pflicht zur Erhaltung durch Fortbildung
Anforderungsprofil:	Persönliche Integrität
Vermeidung von Interessenkonflikten:	Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen der leitenden Person und der weiteren mit Kontrollaufgaben betrauten Mitarbeitenden des Kontrollorgans Regelung der Nebenerwerbstätigkeit (Verbot von Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen führen können, evtl. Genehmigungspflicht für andere Nebenerwerbstätigkeiten)

Anstellungsverhältnis des Kontrollorgans (der leitenden Person des Kontrollorgans), Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Anstellungsart:	Auf feste Amtsdauer (Anstellung auf feste Dauer ohne die Möglichkeit der vorgängigen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit)
Vorzeitige Auflösung:	Ausschliesslich bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen
Rechtsschutz:	Auflösung gerichtlich anfechtbar

Kontrolle: Wer kontrolliert die Kontrolleure?

Prüfung des administrativ-finanziellen Gebarens:	Rechenschaftsablage durch das Kontrollorgan wie durch die Gerichte (Kontrolle durch oberstes Finanzaufsichtsorgan)
Kontrolle der Erfüllung des internationalrechtlichen/gesetzlichen Kontrollauftrags:	Qualitätskontrolle: keine Audits durch die Exekutive oder im Auftrag der Exekutive, allenfalls durch Organe der parlamentarischen Oberaufsicht oder durch externe Stellen in deren Auftrag; öffentliche Kontrolle durch Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte des Kontrollorgans (i.S.v. Ziffer 7.4d der Checkliste)

Unterschiedliche Lösungen sind denkbar bezüglich des Wahlorgans und der Stellung/ Zuordnung des Kontrollorgans:

Wahl (Ernennung, Bezeichnung o.ä.) des Kontrollorgans (der leitenden Person des Kontrollorgans)

Wahlorgan und Amtsdauer:

Variante A: Wahl (Ernennung, Bezeichnung o.ä.) durch das Parlament auf Antrag seines Büros auf eine Amtsdauer von 4 bis 6 Jahren (mit der Möglichkeit der Wiederwahl)

Untervarianten: (1) auf Antrag des Büros nach Anhörung der Exekutive, (2) auf Antrag der Exekutive

Variante B: Wahl (Ernennung, Bezeichnung o.ä.) durch die Exekutive mit Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament auf eine Amtsdauer von 6 bis 8 Jahren (mit der Möglichkeit der Wiederwahl)

Variante C: Wahl (Ernennung, Bezeichnung o.ä.) durch die Exekutive auf eine Amtsdauer von 8 oder mehr Jahren (mit der Möglichkeit der Wiederwahl)

Stellung/ Zuordnung des Kontrollorgans

Stellung/ Zuordnung:

bei der Wahlvariante A: Administrative Zuordnung zur Geschäftsleitung des Parlaments

bei den Wahlvarianten B und C: Selbständige Stellung mit lediglich administrativer Zuordnung/ Angliederung zu einer Direktion/ einem Departement oder zur Stabsstelle der Exekutive (Staatskanzlei, Landeskantlei)

Bemerkung

Eine Wahl ausschliesslich durch die Exekutive (Variante C) stellt eine Wahl der Kontrollierenden durch die Kontrollierten dar.

Sie kann unter dem Aspekt der verlangten völligen Unabhängigkeit allerhöchstens dann genügen, wenn dieses offensichtliche Manko durch andere Sicherungen in höchster Qualität kompensiert werden kann:

- durch ein Maximum bei den übrigen institutionellen Sicherungen (siehe Seite 1 sowie Amtsdauer und Stellung/ Zuordnung des Kontrollorgans),
- durch ein Maximum an Einwirkungsbefugnissen des Kontrollorgans (i.S.v. Ziffer 7.3 der Checkliste) sowie
- durch eine Ausstattung mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen.